



5 StR 85/13

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 25. April 2013
in der Strafsache
gegen

wegen Bedrohung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. April 2013 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 13. November 2012 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Im Rahmen der Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung nach § 67e StGB wird das nicht übermäßig große Gewicht der Anlasstat im Blick zu behalten sein (BVerfGE 70, 297).

Basdorf	Raum	Schneider
	König	Bellay